

**Satzung des Flüchtlingsrats Ulm/Alb-Donau-Kreis e.V. wie auf der
Jahreshauptversammlung am 20.9.2022 beschlossen – mit einer Änderung des
§ 8.1, beschlossen auf der außerordentlichen MV am 17.01.2023**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsrat Ulm e.V./Alb-Donau-Kreis“ e.V.
Er hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Asylbewerbern/Asylberwerberinnen und Flüchtlingen.

Insbesondere

- betreibt der Verein Aufklärung der Bevölkerung über Fluchtgründe, die Situation in den Herkunftsländern sowie über die Lebenssituation von Flüchtlingen hier;
- stellt der Verein durch gemeinsame Veranstaltungen Begegnungen und Kontakte zwischen deutscher und ausländischer Bevölkerung her,
- leistet der Verein praktische Unterstützung von Flüchtlingen, vor allem in Ulm und Umgebung;
- nimmt der Verein öffentlich Stellung gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus;
- bemüht sich der Verein um die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Flüchtlinge durch Zusammenarbeit mit den Behörden, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen:
 - unterstützt der Verein bedürftige Flüchtlinge.

Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verein Anstrengungen anderer Vereinigungen, soweit deren Ziel dem Vereinsziel entspricht.

Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig. Alle Mittel des Vereins sind im Sinne der Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden, dasselbe gilt für etwaige Gewinne.
- 2) Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- 2) Mitglieder des Vereins sind zunächst alle Personen nach § 4, Absatz 1, die sich bei der Gründungsversammlung des Vereins in die Mitgliederliste eingetragen haben.
- 3) Weitere Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
Ein Mitglied, das Arbeit und Ziele des Vereins schädigt oder mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch gegenüber dem Ausschluss ist möglich; über diesen entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vom Beitrag befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich; auf Beschluss des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
Die Schriftform ist auch bei Verwendung digitaler Medien gewahrt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder.
Der Antrag nach b) muss schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt wie unter § 7, Absatz 1.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Haushalts- und Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner StellvertreterInnen geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem / einer Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 2) Die Aufgaben des Kassenswarts können auch auf einfache Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, übertragen werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vertreter/ eine Vertreterin für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte im Amt.
- 5) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 6) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende/die Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, in dringenden Fällen ohne Schriftform und ohne Einhaltung einer Frist. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der/den Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beide können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 7) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der/den Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. ~~Er~~ *Der Vorstand* beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig, soweit die Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 3 **nicht** zuständig ist.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- 11) Auch Mitglieder und Unterstützer/innen können für ihren Einsatz auf Beschluss des Vorstands bis zur jeweils geltenden Höhe der Ehrenamtszuschale bzw. Übungsleiterzuschale honoriert werden.

§ 9 Wahlen

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Wahl öffentlich per Handzeichen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch auf der Versammlung zeigt.
- 2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Antrag geheim.
- 3) Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Sind bei einer Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, wird gemäß § 7 Abs. 1 eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Auf dieser Versammlung genügen zur Vereinsauflösung die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3) Eine Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Vereinsauflösung bereits Gegenstand der Tagesordnung in der fristgerechten Einladung war.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abstimmung mit dem Finanzamt einem Verein zu, der ebenfalls Ziele im Sinne von § 2 verfolgt.